



SPORTVEREIN VAIHINGEN 1889 e.V.

Beitragsordnung

Nach § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung hat der Hauptausschuss bei seiner Sitzung am 10. März 2009 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren, die sonstigen Gebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt ab 1. Januar 2009:

Vollbeitrag	110,00
Vollbeitrag Ehepaare	170,00
Auszubildende, Studenten, Rentner	75,00
Rentner - Ehepaare	110,00
Mitglieder bis 18 Jahre	55,00
Familienbeitrag für 3 Personen	190,00
Familienbeitrag ab 4 Personen	210,00
Ehrenmitglieder-Ehepartner	50,00
Bundeswehr, Zivi, Härtefälle	-
Firmenbeitrag	1.250,00
Aufnahmegebühren	10,00
Kosten für Rechnungsstellung	5,00
Abteilungsbeiträge:	
Fußball-Jugend ab Saison 2010/2011	60,00
Tanzsportabteilung	30,00

4. Zur Vermeidung von sozialen Härtefällen (z. B. Sozialhilfeempfängern) kann der Hauptausschuss auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen beim Schatzmeister zu stellen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. März eines jeden Jahres. Das Beitragskonto des Vereins ist: Konto Nr. 2231121 bei der BW-Bank BLZ 60050101, Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März eines jeden Jahres auf das oben genannte Beitragskonto.
8. Für das Jahr des Vereinseintritts ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat anteilmäßig (Zwölftel des Jahresbeitrages) zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) können gesonderte Gebühren erhoben werden.
12. Veränderungen der persönlichen Daten bitten umgehend der Geschäftsstelle zu melden.